

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Ortsgemeinde Kenn, vertreten durch den Ortsbürgermeister, dieser vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde 5558 Schweich,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Horst Bratke und Gilbert Haufs-
Brusberg, Fleischstraße 11, 5500 Trier,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landrat des Landkreises
Trier-Saarburg, 5500 Trier,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

w e g e n Planungsrechts (Versagung der Genehmigung eines Bebauungs-
planes)

7 A 49/79

1 K 337/78 VG Trier

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in
Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1979,
an der teilgenommen haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Professor Dr. Bickel
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwarz
Richter am Verwaltungsgericht Bergmann

ehrenamtlicher Richter Bürgermeister i.R. Dr. Richter

ehrenamtlicher Richter Bürgermeister i.R. Süsterhenn,

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 16. Februar 1979 - 1 K 337/78 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde angefochten und unter den Voraussetzungen des § 133 VwGO auch ohne Zulassung Revision eingelegt werden, die spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen ist.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin wendet sich gegen die teilweise Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung einer Bebauungsplanänderung. Im wesentlichen liegt ihrer Klage der folgende Sachverhalt zugrunde.

Am 27. Januar 1977 beschloß der Gemeinderat der Klägerin die "I. Änderung des Bebauungsplanes 'Kenner Ley'", der in seinem Plangebiet auf den rechtsseitigen (östlichen) Moselbergen eine reine Wohnbebauung mit 140 Parzellen vorsieht. Die beschlossene Änderung umfaßt neben dem Planbereich 1 den Planbereich 2, in dem nunmehr auf einem ursprünglich als Grünfläche festgesetzten Teil eines Steilhangs eine nach Südwesten ausgerichtete Reihenhausbebauung mit vier Wohneinheiten vorgesehen ist. Auf der dem Steilhang gegenüberliegenden westlichen Moselseite befindet sich in einer Entfernung von etwa 880 m das Industriegebiet "Trierer Hafengebiet".

Mit Bescheid vom 28. März 1977 versagte die zuständige Kreisverwaltung Trier-Saarburg die beantragte Genehmigung der Bebauungsplanänderung. Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 und Abs. 5 des Bundesbaugesetzes (i.d.F.v. 23. Juni 1960) machte sie sich insbesondere die bereits während der Planaufstellung vorgebrachten Bedenken des Gewerbeaufsichtsamts Trier und des "Zweckverbandes Wirtschaftsförderung im Trierer Hafengebiet" zu eigen, die dahin gehen, daß bei einer erweiterten Bebauung der "Kenner Ley" in dem vorgesehenen Bereich infolge notwendig werdender Schutzauflagen zu Lasten bestehender oder ansiedlungswilliger Industriebetriebe die Nutzungsmöglichkeiten des "Trierer Hafengebiets" erheblich eingeschränkt würden. Während die Kreisverwaltung dem hiergegen erhobenen Widerspruch der Klägerin hinsichtlich des Planbereiches 1 abhalf und insoweit die aufsichtsbehördliche Genehmigung nachträglich erteilte, blieb der Widerspruch bezüglich des Planbereichs 2 ohne Erfolg und wurde insoweit durch den am 10. März 1978 als Einschreiben zur Post gegebenen Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Trier vom 06. März 1978 zurückgewiesen.

Daraufhin hat die Klägerin mit bei Gericht am 12. April 1978 eingelangtem Schriftsatz Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen: Mit der vorgesehenen Bebauung im Planbereich 2 werde lediglich eine Baulücke geschlossen, um einem dringenden Bedarf nach weiterem Baugelände zu genügen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnbebauung durch das Hafengebiet sei nicht zu erwarten; insbesondere sei nach den herrschenden Windverhältnissen nur an wenigen Tagen mit einer stärkeren Lärmübertragung zu rechnen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Ablehnungsbescheid des Landratsamtes Trier-Saarburg vom 28. März 1977, Az. 6 A-64-610-13, und den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Trier vom 06. März 1978, Az. 404-70, aufzuheben und das Landratsamt Trier-Saarburg zu verpflichten, der Ortsgemeinde Kenn die beantragte Genehmigung nach § 11 Bundesbaugesetz zu erteilen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen

und im wesentlichen die für die Versagung der Genehmigung maßgeblichen Bedenken wiederholt.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 16. Februar 1977 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Es könne offenbleiben, ob sich der Bebauungsplan bereits deshalb als rechtswidrig erweise, weil er nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden sei; denn jedenfalls beruhe er nicht auf einer sachgerechten Abwägung öffentlicher Belange. Angesichts der räumlichen Nähe der geplanten Wohnbebauung zu dem lärmbelästigenden Industriegebiet "Trierer Hafengebiet" sei weder den Gesundheits- und Wohnbedürfnissen der Bevölkerung noch den Bedürfnissen der Wirtschaft hinreichend Rechnung getragen worden.

Gegen dieses ihr am 07. April 1979 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 25. April 1979 Berufung eingelegt.

Sie räumt ein, daß für ihr Gemeindegebiet kein Flächennutzungsplan bestehe, hält aber eine Entwicklung der nicht streitigen Bebauungsplanänderung (Plangebiet 2) aus einem Flächennutzungsplan für entbehrlich. Dies ergebe sich aus dem geringen räumlichen Umfang der Planänderung, dem großen Bedarf an Baustellen sowie der Möglichkeit, durch die zusätzliche Ausweisung von vier bereits erschlossenen Grundstücken entsprechende Beitragseinnahmen zu erzielen.

Die Klägerin stellt den Antrag,

unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Trier vom 16. Februar 1979 den Ablehnungsbescheid des Landratsamtes Trier-Saarburg vom 28. März 1977, Az. 6 A 64-610-13, und den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Trier vom 06. März 1978, Az. 404-70, aufzuheben sowie das Landratsamt Trier-Saarburg zu verpflichten, der Ortsgemeinde Kenn die beantragte Genehmigung nach § 11 Bundesbaugesetz zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens an den ablehnenden Bescheiden fest und beruft sich ergänzend darauf, daß die Änderungsplanung nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten verwiesen. Die Planunterlagen der Klägerin betreffend die "I. Änderung des Bebauungsplanes 'Kenner Ley'", Ablichtungen der Bebauungspläne für die Baugebiete "Kenner Ley", "Im Höhberg", "Ringebach-Reichstraße" und "Trierer Hafengebiet" einschließlich des Flächennutzungsplanentwurfs der Stadt Trier sowie die Verwaltungs- und Widerspruchsakten des Beklagten lagen dem

Senat vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Auf ihren Inhalt wird ebenfalls Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben; denn das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Allerdings erweist sich die streitige Bebauungsplanänderung bereits aus Verfahrensgründen als nicht genehmigungsfähig.

Zufolge §§ 2 Abs. 6 i.V.m. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der insoweit maßgeblichen Fassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl I S. 949) - BBauG - sind auch Änderungs-Bebauungspläne aus einem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieses nach der Struktur der Bauleitplanung (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Januar 1978 - 10 C 7/77 -) grundsätzlich unverzichtbare Planungsgebot hat die Klägerin nicht beachtet; denn sie hat die Änderungsplanung - wie auch den ursprünglichen Bebauungsplan "Kenner Ley" (und ihre übrigen Bebauungspläne) - schon deshalb nicht nach Maßgabe der Grundkonzeption eines Flächennutzungsplanes entwickeln können, weil für ihr Gemeindegebiet auch heute noch kein Flächennutzungsplan besteht. Die Klägerin war auch nicht berechtigt, ausnahmsweise von diesem Planungsgebot abzuweichen; denn die sachlichen Voraussetzungen der insoweit in Betracht kommenden Ausnahmetatbestände der §§ 2 Abs. 2, 8 Abs. 4 BBauG sind nicht erfüllt.

Zum einen kann sich die Klägerin nicht darauf berufen, daß es im vorliegenden Fall eines Flächennutzungsplanes überhaupt nicht bedürfe, weil die Änderungsplanung lediglich vier weitere Baustellen umfasse. Gemäß § 2 Abs. 2 BBauG ist ein Flächennutzungsplan nämlich nur dann nicht erforderlich, wenn der zu beurteilende Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung des ge-

samten Gemeindegebiets zu ordnen. Das ist dann der Fall, wenn es angesichts der konkreten Situation der Gemeinde vor der Ausweisung eines Baugebiets einer großräumigen Aufteilung des Gemeindegebietes nach den unterschiedlichen Formen der Bodennutzung in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung - wie es der Flächennutzungsplanung wesenseigen ist - insbesondere deshalb nicht bedarf, weil die Siedlungstätigkeit in der Gemeinde im wesentlichen abgeschlossen ist oder nur einen geringen Umfang aufweist. So ist es hier jedoch nicht. Der für sich genommen verhältnismäßig unbedeutende räumliche Umfang der Planänderung erlaubt gleichwohl nicht den Schluß auf eine abgeschlossene oder nur geringfügige Siedlungstätigkeit im Gemeindegebiet der Klägerin. Diese hat selbst eingeräumt, daß in ihrem Gebiet eine rege Nachfrage nach Bauland besteht; das wird auch durch die zuletzt im Jahre 1979 erfolgte Ausweisung eines weiteren Baugebietes **"Ringebach-Reichstraße"** - bestätigt. Ordnet man die in Rede stehende Änderungsplanung in diesen Gesamtzusammenhang ein, so verdeutlicht sich in ihr nicht der endgültige Abschluß der Siedlungstätigkeit; diese Planung stellt vielmehr den Ansatz einer fortschreitenden räumlichen Ausbreitung des Bebauungsgebietes "Kenner Ley" dar. Gerade in diesem Teil des Gemeindegebiets wird jedoch wegen der räumlichen Nähe des Industriegebietes "Trierer Hafengebiet" die Notwendigkeit eines die Bauplanung steuernden Flächennutzungsplanes in besonderem Maße einsichtig. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die Darstellung der zu berücksichtigenden Belange in den Gründen des angefochtenen Urteils Bezug genommen werden.

Zum anderen kann die Klägerin auch nicht mit Erfolg geltend machen, daß besondere Umstände die Planänderung ohne Entwicklung aus einem Flächennutzungsplan erforderlich gemacht hätten. Zwar kann gemäß § 8 Abs. 4 BBauG ein Bebauungsplan (u.a.) geändert werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten Entwicklung

des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen wird. Vorliegend fehlt es aber bereits an der erstgenannten Voraussetzung; denn es sind keine Gesichtspunkte erkennbar geworden, die es rechtfertigen, den Änderungsplan vorzuziehen. Zur Deckung des Bedarfs an Baustellen war die Änderung zu unbedeutend, um sie - insbesondere angesichts ihrer gleichwohl schwerwiegenden städtebaulichen Folgewirkungen - als dringend erforderlich erscheinen zu lassen. Das von der Klägerin darüber hinaus hervorgehobene wirtschaftliche Interesse, durch die Erweiterung der Gebietsausweisung Beiträge für vorhandene Erschließungseinrichtungen erheben zu können, weist keinen planungsrechtlich relevanten Bezug auf und ist von daher nicht geeignet, die erforderliche Dringlichkeit zu begründen.

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen. Die Klägerin hat deshalb gemäß § 154 Abs. 2 VwGO die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen; die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

gez. Prof. Dr. Bickel

gez. Dr. Schwarz

gez. Bergmann

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes für das Berufungsverfahren wird auf 4.000,-- DM festgesetzt (§§ 13 ff. GKG).

gez. Prof. Dr. Bickel

gez. Dr. Schwarz

gez. Bergmann

Verbandsgemeindeverwaltung

Schweich, den 3. Januar 1980

S c h w e i c h

Wal/Te

der Ortsgemeinde Kenn

mit der Bitte um Kenntnisanfrage übersandt.

